Sozialgericht Münster

Az.: S 8 AS 582/26 ER

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

[Name und Anschrift anonymisiert]

Antragsteller

gegen

Stadt Münster -Jobcenter- vertreten durch den Oberbürgermeister, Münsterstraße 111, 48155 Münster, Gz: - 59[redacted]

Antragsgegnerin

hat die 8. Kammer des Sozialgerichts Münster am 20.08.2026 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Paddenberg, beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

ANONYMISIERTE FASSUNG - NICHTAMTLICHE VERÖFFENTLICHUNG

Gründe:

Der am 12.08.2026 gestellte Antrag,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten,

1. dem Antragsteller ab Eingang dieses Antrags bei Gericht bis zur bestandskräftigen Entscheidung über seinen Widerspruch gegen den Bescheid vom 28.07.2026, längstens jedoch für sechs Monate, vorläufig höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB II in Höhe der tatsächlich entstehenden und durch aktuelle ärztliche Verordnung sowie Apothekenbeleg nachgewiesenen Kosten der medizinisch notwendigen Cannabisblütentherapie, höchstens jedoch 1.423,50 EUR monatlich, zu zahlen,
2. hilfsweise, die Antragsgegnerin zu verpflichten, die nachgewiesenen Kosten unmittelbar an die abgebende Apotheke zu zahlen oder eine andere vom Gericht für sachgerecht erachtete vorläufige Leistung zur Sicherung der ärztlich verordneten Therapie zu gewähren,

hat keinen Erfolg.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines streitigen Rechtsverhältnisses erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, d.h. eines materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird, sowie eines Anordnungsgrundes voraus. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind gem. § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft zu machen.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht; bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen

ANONYMISIERTE FASSUNG - NICHTAMTLICHE VERÖFFENTLICHUNG

Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Der vom Antragsteller geltend gemachte Bedarf ist nicht unabweisbar.

Der Anspruch auf eine medizinisch notwendige Krankenbehandlung wird für die durch den SGB II-Bezug gesetzlich krankenversicherten Leistungsberechtigten (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch [SGB V]) von § 27 Abs. 1 SGB V erfasst. Als in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte haben SGB II - Leistungsempfänger Anspruch auf Krankenbehandlung nach § 27 SGB V, welche die Versorgung mit Arzneimitteln umfasst. Seit dem 30.07.2026 sieht § 31 Abs. 6 SGB V keinen gesetzlichen Anspruch mehr auf die Versorgung mit Cannabisblüten in getrockneter Form vor. In der Gesetzesbegründung BT Drs. 21/6130, S. 95) heißt es:

„Der Anspruch auf Versorgung mit Cannabis in Form von Extrakten in standardisierter Qualität und Fertigarzneimittel sowie Arzneimittel mit den Wirkstoffen Dronabinol und Nabilon bleibt nach Absatz 6 bestehen. Durch das schnelle Anfluten durch Inhalation von Cannabisblüten besteht eine größere Suchtgefahr, insbesondere bei einer Dauertherapie. Da es sich hierbei um ein Naturprodukt handelt, sind auch bei Cannabisblüten aus kontrolliertem Anbau Schwankungen im Wirkstoffgehalt möglich. Grundsätzlich sind im Rahmen einer medizinischen Therapie daher Fertigarzneimittel und Rezepturen gegenüber Cannabis in Form getrockneter Blüten angezeigt, weil bei diesen Arzneimitteln eine höhere Standardisierung im Wirkstoffgehalt erreicht werden kann."

Nach § 31 Abs. 6 SGB V in der ab dem 30.07.2026 geltenden Fassung haben Versicherte mit einer schwerwiegenden Erkrankung unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Versorgung mit Cannabis in Form von Extrakten in standardisierter Qualität und auf Versorgung mit Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Dronabinol oder Nabilon.

Das führt aber nicht zu einem Anspruch nach § 21 Abs. 6 SGB II. Soweit es um Leistungen geht, die von der Verordnung zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind, können diese vom Empfänger von Grundsicherungsgeld grundsätzlich nicht über § 21 Abs. 6 SGB II beansprucht werden. Der Antragsteller muss die beantragte Leistung vorrangig gegenüber der Krankenkasse geltend machen, da die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nachrangig sind. Insoweit hat der Antragsteller richtigerweise auch den Erlass einer einstweiligen Anordnun[redacted] Krankenkasse beantragt. Dieses Verfahren wird unter dem Aktenzeichen S[redacted] ER geführt.

ANONYMISIERTE FASSUNG - NICHTAMTLICHE VERÖFFENTLICHUNG

Im Übrigen wurde vom Antragsteller nicht glaubhaft gemacht, dass eine Versorgung mit Cannabisblüten medizinisch zwingend erforderlich ist. Aus der Bescheinigung vom [redacted] 04.08.2026 ergibt sich dies nicht. Der Antragsteller hat nach § 31 Abs. 6 SGB V einen Anspruch auf Versorgung mit Cannabis in Form von Extrakten in standardisierter Qualität und auf Versorgung mit Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Dronabinol oder Nabilon. Soweit [redacted] meint, dass eine allein durch die Änderung der sozialrechtlichen Leistungszuständigkeit veranlasste Therapieumstellung nicht den Grundsätzen einer patientenorientierten medizinischen Behandlung entspreche, ist dem entgegenzuhalten, dass die Therapieumstellung nicht Folge einer Zuständigkeitsänderung ist. Vielmehr ist die Versorgung mit Cannabisblüten aufgrund der Gesetzesänderung zum 30.07.2026 nicht mehr vorgesehen. Au[redacted]el behauptet nicht, dass eine Änderung der Darreichungsform medizinisch nicht in Betracht kommt. Letztendlich ist diese Frage aber vorrangig im Verfahren gegen die Krankenkasse zu klären. Dort müsste dann ggf. auch geklärt werden, ob eine abweichende Leistungserbringung gem. § 2 Abs. 1a SGB V in Betracht kommt.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem

Sozialgericht Münster, Alter Steinweg 45, 48143 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

ANONYMISIERTE FASSUNG - NICHTAMTLICHE VERÖFFENTLICHUNG

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können nähere Informationen abgerufen werden.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen und ab dem 01.01.2026 für Bevollmächtigte, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Nr. 2 oder Nr. 4 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG). Ausgenommen sind nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen.

Paddenberg

Beglaubigt
Münster, 21.08.2026
Schmiebusch
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Sozialgericht 39 Münster

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig, § 169 Abs. 3 ZPO.

ANONYMISIERTE FASSUNG - NICHTAMTLICHE VERÖFFENTLICHUNG